



# 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 25.01.2021



Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Mindelstetten folgende Satzung:

## § 1

Die Gebührensatzung zur Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 25.01.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Folgende jährlich anfallenden Gebühren werden festgesetzt:

1. Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattungen	30,00 EUR plus 10,00 EUR Abfallgebühr plus 10,00 EUR Unterhaltungskosten
2. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen	50,00 EUR plus 10,00 EUR Abfallgebühr plus 10,00 EUR Unterhaltungskosten
3. Urnengräber	30,00 EUR plus 10,00 EUR Abfallgebühr plus 10,00 EUR Unterhaltungskosten
4. Urnenringgräber	30,00 EUR plus 10,00 EUR Abfallgebühr plus 10,00 EUR Unterhaltungskosten“

2. Nach § 5 wird folgender § 5a neu eingefügt:

### Herstellungskosten Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Bei erstmaligem Erwerb eines Nutzungsrechts für Grabstätten mit bereits vorhandenen Grabmalen (= Urnenringgräber) wird eine anteilige Gebühr der gesamten Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten der jeweiligen Grabanlage erhoben.
- (2) Die anteilige Gebühr wird nach der Anzahl der vorhandenen Grabstellen berechnet und vom jeweiligen Gebührentschuldner einmalig erhoben.
- (3) Die anteilige Gebühr liegt bei 1.800,00 EUR.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Mindelstetten, den 25.11.2025

GEMEINDE MINDELSTETTEN

  
Paulus  
1. Bürgermeister

